

---

---

# Private Durchsetzung des Kartellrechts im Wege von Schadensersatzklagen in Europa – Amerikanisches Vorbild?

Deutsch-Amerikanische Juristen-Vereinigung e.V.  
“Brussels – European Legal Topics and Professions”

---

---

Dr. Martin Seegers  
Brüssel, 4. Juni 2010

Der Vortrag gibt die persönlichen Ansichten und Meinungen wieder.

# Überblick

- Aspekte des US antitrust law
- Stufen der Entwicklung auf europäischer Ebene
- Weitere Vorgaben des EU-Rechts
- Vorschläge im Weißbuch der Kommission; *acquis communautaire*
- Fazit



# Aspekte des US antitrust law

- Lange Tradition des Kartellrechts
  - Erste Klagen bereits kurz nach Sherman Act (1890)
  - Anzahl bis in die 50er Jahre gering; Anstieg bis in die 70er
  - Privatklagen heute ca. 90% aller Kartellverfahren
- Funktionen des Schadensersatzes
  - Kompensation entstandener Schäden
  - Sanktionierung und wirksame Abschreckung
- Zentrale Regelungen (rechtspolitisch)
  - Mandatory treble damages
  - Opt-out class actions
  - Pre-trial discovery
  - One-way fee shifting
  - Jury trials



# Stufen der Entwicklung auf europäischer Ebene

- **Ökonomischer Hintergrund**
  - EU-weite und nationale Kartelle verursachen pro Jahr Schäden zwischen 25 und 69 Mrd. Euro (Kommission, Impact Assessment Report, SEC(2008) 405)
  - Durchschnittliche kartellbedingte Preisüberhöhung beträgt 20% des Kartellpreises (Oxera-Studie „Quantifying antitrust damages“, erstellt für die Kommission, 2010)
- **Entscheidungen des Gerichtshofs der EU in *Courage* (2001) und *Manfredi* (2006)**
  - Recht auf Schadensersatz („jedermann“) ist unmittelbar im EU-Recht verankert
  - Voraussetzungen: Verstoß gegen Art. 101 oder Art. 102 AEUV, Existenz eines Schadens, Kausalität



# Stufen der Entwicklung auf europäischer Ebene

- Ashurst-Studie, erstellt für die Kommission (2004)
  - “Total underdevelopment” von Schadensersatzklagen wegen Verstoßes gegen EU-Kartellrecht;
  - “Astonishing diversity” der mitgliedstaatlichen Maßnahmen
- Grünbuch der Kommission (2005)
  - Identifikation der vielfältigen, existenten Hindernisse
- Weißbuch der Kommission (2008)
  - Konkrete Vorschläge zur Überwindung der Hindernisse
  - Ziel: Verbesserung des Rechtsrahmens, damit alle Geschädigten ihren Anspruch effektiv geltend machen können
  - Staff Working Paper (SEC(2008) 404) zum Weißbuch: Zusammenfassung des *acquis communautaire*
- Projekt auf Agenda der neuen Kommission



## Weitere Vorgaben des EU-Rechts

- In Ermangelung einer Regelung auf EU-Ebene erfolgt die Ausübung des Rechts nach den mitgliedstaatlichen Vorschriften (*Courage, Manfredi*)
  - Verfahren dürfen nicht weniger günstig ausgestaltet sein als entsprechende mitgliedstaatliche Rechtsbehelfe (Äquivalenzprinzip)
  - Ausübung der im EU-Recht verankerten Rechte darf nicht praktisch unmöglich oder übermäßig erschwert sein (Effektivitätsprinzip)
- EU-rechtskonforme Auslegung der nationalen Verfahrensvorschriften (*Manfredi, Laboratoires Boiron*)



# Vorschläge im Weißbuch der Kommission

- Leitprinzip: Vollständiger Schadensausgleich (aller Geschädigter)
- Klagebefugnis: “Jedermann” (auch indirekte Abnehmer)
- Kollektiver Rechtsschutz
  - Repräsentativklagen durch “qualifizierte Einrichtungen” (kritisiert: Klagen für “identifizierbare” Personen, opt-out)
  - Opt-in Mechanismen
- Zugang zu Beweisen
  - Offenlegung zwischen den Parteien
  - Gerichtliche Kontrolle von Plausibilität und Verhältnismäßigkeit
- Art des Schadensersatzes
  - Tatsächliche Verluste (gezahlte Preisüberhöhungen)
  - Entgangener Gewinn
  - Zinsen ab Schadensentstehung
- Bindungswirkung der Entscheidungen von Kartellbehörden

# Vorschläge im Weißbuch der Kommission

- Schadensberechnung
  - Vergleich zwischen gezahlten (Kartell-)Preisen und hypothetischen Wettbewerbspreisen erforderlich; ökonomische Datenanalysen
  - Kommission will unverbindlichen Orientierungsrahmen vorstellen
- Argument der Schadensabwälzung
  - Defensiv von beklagten Parteien zu beweisen
  - Aktiv zugunsten klagender indirekter Abnehmer: Vermutung für vollständigen pass-on (kritisiert: widerspricht ökonomischen Studien)
- Verjährung von Ansprüchen
  - Nicht bevor Geschädigter Kenntnis von dem Rechtsverstoß und dem ihn verursachten Schäden haben kann
  - Neue Verjährungsfrist von mindestens zwei Jahren ab bestandskräftiger Entscheidung
- *Aquis communautaire* (zusammengefasst im Staff Working Paper)  
bereits heute anwendbar

# Fazit

- US antitrust law ist kein unmittelbares Vorbild für die private Kartellrechtsdurchsetzung in Europa
- Litigation culture (US) v. enforcement culture (EU)
- Zusammenspiel der Instrumente des US law bezweckt max. Abschreckung
- Schadensersatz in Europa hat primär kompensatorische Funktion; keine opt-out class actions, Strafschäden
- Vorschläge im Weißbuch sind weitgehend ausgewogen und respektieren europäische Rechtstraditionen
- Europäisches Modell des Kartelldeliktsrechts kann aber auf Erfahrungen des US law aufbauen